

- nicht /richten, so kann er, falls er ein Hecht zum Getrenntleben besetzt, vom anderen Ehegatten einen entsprechenden Zuschuß für den vollen Unterhalt verlangen,
- c) Im Falle der Scheidung hat sich jeder Ehegatte, unabhängig von der Schuld an der Scheidung, grundsätzlich durch seine ihm zumutbare Arbeit zu erhalten. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er Anspruch auf Unterhalt, falls der andere Ehegatte allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist. Dabei sind die übrigen Verpflichtungen des Unterhaltsverpflichteten und etwaiges Vermögen des Unterhaltsberechtigten zu berücksichtigen.
7. Im Falle des Getrenntlebens kann jeder Ehegatte, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, soviel vom gemeinsamen Hausrat herausverlangen, wie er zur Führung eines geordneten Haushaltes benötigt.

II. *Eheliches Güterrecht*

1. Durch die Verfassung sind der bisherige gesetzliche und die vertragsmäßigen Güterstände außer Kraft gesetzt worden. Sämtliche Ehegatten sind als in Gütertrennung lebend zu betrachten. Die Eintragung der Gütertrennung ist überflüssig, daher nicht mehr zulässig.
2. Kein Ehegatte unterliegt in der Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen einer Beschränkung. Ein Duldungstitel gegen den Mann zur Vornahme der Vollstreckung gegen die Frau ist nicht mehr erforderlich.
3. Die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Gegenstände stehen im Mitgewahrsam beider Ehegatten. Für die Durchführung einer Pfändung gilt jeder Gatte als alleiniger Gewahrsamsinhaber; das Eigentum des jeweiligen Schuldners an diesen Gegenständen wird vermutet. Dies bezieht sich nicht auf die zum persönlichen Gebrauch eines jeden Ehegatten bestimmten Gegenstände.
4. Eine gesetzliche Haftung eines Ehegatten für Verbindlichkeiten des anderen Ehegatten besteht nur im Falle oben zu 1 4.
5. Die Vorschriften der §§ 1427 bis 1430 BGB sind nicht mehr anwendbar. Überläßt die Frau ihr Vermögen der Verwaltung ihres Mannes, so finden auf dieses Verhältnis die Vorschriften über den Auftrag Anwendung. Der Auftrag ist jederzeit kündbar, eine entgegenstehende Vereinbarung oder die Erteilung einer unwiderruflichen Generalvollmacht ist nichtig.
6. Führt die Frau einen Prozeß gegen den Mann, so kann sie vom Manne, falls sie nicht selbst ein entsprechendes Einkommen oder Vermögen hat, die Zahlung des erforderlichen Prozeßkostenvorschusses verlangen. Die Frau ist jedoch nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen, vielmehr hat sie, falls die Voraussetzungen des § 114 ZPG in ihrer Person zutreffen, Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts auch dann, wenn der Mann vermögend ist.